

Wer die Ausschlagungsfrist verpasst, kann trotzdem ruhig schlafen

Eine Erstberatung ist Anlass für die folgenden Zeilen: gerade dann, wenn Menschen Personen beerben, von denen sie annehmen, dass da nur Schulden seien, ist Ausschlagung schnell DAS Thema. Und jetzt der Test, unterstellend, dass Sie gerade nicht allein am Tisch sitzen. Fragen Sie Ihr Gegenüber: „*Stell dir vor, du wärst Erbe, es gäbe nur Schulden und du schlägst das Erbe nicht aus – was nun?*“ So Sie nicht gerade einen erbrechtlich bewanderten Juristen oder eine Person, die bei den zurückliegenden Erbrechtstagen in Dresden – **die nächsten Erbrechtstage finden am 08. und 09.05.2023 statt** – anwesend war, vor sich haben: Ich wette, die Antwort lautet: „*Dann muss ich die Schulden selbst bezahlen.*“ So einfach und so richtig ist das aber nicht und bevor

ich in die Einzelheiten gehe, so viel vorab: es ist überhaupt kein Problem, ohne Ausschlagung und mit vielen geerbten Schulden weiterhin ruhig zu schlafen. Besteht keine Möglichkeit für die Ausschlagung (mehr), kann der Erbe gegenüber einem Nachlassgläubiger die sogenannte Dürftigkeitseinrede erheben. Also eigentlich könnte der Erbe auch einen Nachlassinsolvenzantrag stellen. Ist allerdings nichts da, was den Insolvenzverwalter bezahlen könnte, wird ein solches Verfahren sowieso nicht eröffnet. Die Dürftigkeitseinrede ist zwar die letzte Möglichkeit, aber genauso wirksam. Nimmt der



Mario Viehweger
Rechtsanwalt
für Immobilienrecht
Fachanwalt für Erbrecht



te zum Nachlass erteilen muss, von denen der Gläubiger dann auch Kenntnis erhält. In der Tat: meist ist nichts zu holen. Und da den Gläubiger nicht „der Nachlass“, sondern nur „Cash in die Tasche“ interessiert, ist, genauso wie dessen Forderungsbeitreibung, mein Fall an dieser Stelle zu Ende.

Gläubiger dem Erben die Dürftigkeit nicht ab und legt der Erbe kein Nachlassverzeichnis vor (was er auch nicht muss!), kann der Gläubiger beim Nachlassgericht beantragen, dass dem Erben eine Inventarfrist gesetzt wird, dieser also gegenüber dem Nachlassgericht Auskün-

ERST ausschlagen, wenn der Nachlass geprüft wurde. Wer nach Ausschlagung die Millionen im Kopfkissen findet und nicht schweigen kann, hat Pech gehabt.

Haben auch Sie Platz im Kopfkissen? Dann kommen Sie vorbei, es gibt bessere Lösungen.